

3025/AB XXI.GP

Eingelangt am: 07.01.2002

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Helmut Dietachmayr und GenossInnen betreffend Lehrlingsfreifahrt und Freifahrt für Berufsschüler, Nr. 3068/J**, wie folgt:

Frage 1:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass 1995 im Zuge des sogenannten "großen Sparpaketes" die damalige Bundesregierung die Heimfahrtbeihilfe für Schüler gestrichen und gleichzeitig die Familienbeihilfe erhöht hat. Die Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe für Schüler und die gleichzeitige Einführung der Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge ist im Koalitionsübereinkommen der Bundesregierung als eines der angestrebten Arbeitsziele festgeschrieben.

Geplant ist eine Geldleistung, die nach der Entfernung zwischen elterlicher Wohnung und dem Zweitwohnsitz des Schülers/der Schülerin bzw. des Lehrlings gestaffelte Pauschalbeträge zur Minimierung des administrativen Aufwandes vorsieht.

Die Einführung eines Sachleistungsmodells nach dem Muster der SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrt ist nicht vorgesehen, weil es angesichts der für den Personenkreis nicht absehbaren und auch nicht berechenbaren Regelmäßigkeit der Inanspruchnahme der Wochenendheimfahrten praktisch undurchführbar erscheint, Fahrausweise in Form von Zeitkarten für an verschiedenen Wochentagen abwechselnd anfallende Einzelfahrten auszustellen.

Eine Voraussetzung für die Umsetzung dieser Maßnahme ist allerdings ihre Finanzierbarkeit, sodass Form und Zeitpunkt einer Einführung dieser Leistung auf die budgetären Möglichkeiten des Staatshaushaltes abzustimmen sind. Derzeit ist auch eine etappenweise Einführung leider noch nicht möglich. Sobald die finanzielle Situation des Familienlastenausgleichsfonds die Durchführung des Regierungsvorhabens "Heimfahrtbeihilfe" möglich macht, werde ich die notwendigen Veranlassungen zur Behebung dieses langjährigen Problems treffen.

Frage 2:

Die Schulfahrtbeihilfe und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen als Geldleistung konzipiert und sieht gestaffelte Pauschalbeträge zur Minimierung des administrativen Aufwandes vor.

Es liegt im Wesen eines jeden Pauschbetrages und ist verfassungsrechtlich unbedenklich, dass dabei Fahrtkosten für den Schulweg bzw. zur Ausbildungsstätte nicht restlos ersetzt werden, ebenso wie auch Fälle möglich sind, in denen die gewährte Leistung die effektiven Aufwendungen übersteigt.

Frage 3:

Hiezu ist vorweg ausdrücklich klarzustellen, dass die Freifahrt für SchülerInnen (dazu zählen auch die BerufsschülerInnen) und die Lehrlingsfreifahrt zwei von einander völlig unabhängige Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind, wobei nicht jeder Lehrling beide Leistungen in Anspruch nimmt:

Für SchülerInnen, welche für die tägliche Zurücklegung des Schulweges Freifahrausweise bei mehr als einem Verkehrsunternehmen lösen müssen (z.B. bei Umsteigern oder bei Nutzung verschiedener Verkehrsmittel pro Fahrtrichtung) muss pro Schuljahr nur einmal der pauschale Selbstbehalt für die Teilnahme an der SchülerInnenfreifahrt entrichtet werden; Gleichermaßen gilt für Lehrlinge im Rahmen der Lehrlingsfreifahrt für deren tägliche Fahrten zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte.

Ist die Fahrtstrecke des Lehrlings zwischen Wohnung und Berufsschule aber ident oder nahezu ident mit der Fahrtstrecke zur betrieblichen Ausbildungsstätte, wird dafür eine Netz- bzw. Zonenkarte ausgestellt; hiefür muss ohnehin nur einmal Selbstbehalt pro Lehrjahr bezahlt werden. Bei unterschiedlichen Fahrtstrecken werden allerdings auch zwei Freifahrten - eine Freifahrt zur Berufsschule und eine Freifahrt zur betrieblichen Ausbildungsstätte - in Anspruch genommen. Im Sinne einer gebotenen Gleichbehandlung hat dies auch die entsprechenden Selbstbehalte

zur Folge, zumal der Gesetzgeber diese Eigenanteile nicht zuletzt auch deswegen eingeführt hat, um ein entsprechendes Kostenbewusstsein bei den Begünstigten zu erzeugen.

Frage 4:

Die Lehrlingsfreifahrt und auch die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge sind auf einen geschlossenen Personenkreis, und zwar auf Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, bezogen. Als Lehrling in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis gelten nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) jene Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung in einer betrieblichen Ausbildungsstätte verwendet werden.

Mit der ab 1. Juli 1993 geltenden Novelle zum BAG wurde unter anderem der Kreis der Lehrberechtigten durch die generelle Aufnahme der "freien Berufe" (hiezu zählen unter anderem auch Ärzte und Dentisten) sowie von Vereinen und sonstigen juristischen Personen in den diesbezüglichen Katalog erweitert. Solange aber für einzelne Berufszweige die Voraussetzungen für ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis nach dem BAG nicht geschaffen werden, können die betroffenen Jugendlichen nach der geltenden Rechtslage an der Lehrlingsfreifahrt nicht teilnehmen.

In Kenntnis dieser für die Betroffenen zweifellos unbefriedigenden Sachlage habe ich aber bereits veranlasst, dass Maßnahmen zur möglichen Ausweitung der Lehrlingsfreifahrt auf die angesprochenen Ausbildungsformen innerhalb meines Zuständigkeitsbereiches geprüft werden.